

Bekanntmachung der Stadt Bad Laasphe

Beschluss des Rates der Stadt Bad Laasphe über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Wahl der Vertretung der Stadt Bad Laasphe

am 13. September 2020

Der Rat der Stadt Bad Laasphe hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 nach erfolgter Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die am 13. September 2020 durchgeführten Wahlen des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Bad Laasphe gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) – SGV. NRW. 1112 – durch Beschluss für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg sowie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Bad Laasphe, den 19.01.2021

Der Bürgermeister

gez.

Terlinden